

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
eine provisorische Handels-Convention zwischen der
Schweiz und Serbien.

(Vom 21. Juni 1880.)

Tit.

Nachdem Serbien durch den zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England, Italien, Rußland und der Türkei am 13. Juli 1878 in Berlin abgeschlossenen Vertrag als unabhängiger Staat erklärt worden ist, hat die serbische Landesregierung die Geneigtheit ausgesprochen, mit andern Staaten Handelsverträge abzuschließen. Dies veranlaßte uns sofort, die Frage näher zu prüfen, ob auch die Schweiz vom Anerbieten Serbiens Gebrauch machen solle. Die Verhältnisse, welche hier in Betracht fallen, sind folgende:

Serbien zählt circa 1,860,000 Einwohner. Sein Export besteht ausschließlich in Erzeugnissen der Landwirthschaft und Viehzucht. Was den Import betrifft, so stehen der österreichische mit circa 10 Millionen Gulden und der deutsche mit circa 6,400,000 Mark obenan. Aus diesen Staaten werden hauptsächlich folgende Artikel in Serbien importirt: Webewaaren, Seidenwaaren, Bürstenbinderwaaren, Gummiwaaren, Porzellan, Modewaaren, Leder- und Kürschnerwaaren, Cigarren, Papier, Kurzwaaren aller Art, feine und grobe Herren- und Damenkleider, Nürnbergerwaaren, Eisenwaaren aller Art, Möbelstoffe in Baumwolle und Halbwohle, Sammet in Seide, Halb-

wolle und Baumwolle, Teppiche, Seiden- und Sammetbänder, Strohhüte, Drogen.

Der englische Import steht hinsichtlich des Werthbetrages dem deutschen ungefähr gleich und dehnt sich auf folgende Artikel aus: Garne, roh und gebleicht, Zwirne, rohe Webstoffe, alle Sorten Calicots, Shirtings, Servietten, Kleiderstoffe, Lustres, Lastings, Satins, Velvets, Barchent.

Der französische Import beträgt circa Fr. 400,000 und besteht hauptsächlich in Galanterie- und Luxus-Artikeln, Kurzwaaren aller Art, Nouveautés in Herren- und Damenkleiderstoffen, Parfümerien u. s. w.

Was den Import Serbiens aus der Schweiz betrifft, so kommen hauptsächlich folgende Waaren in Betracht:

Glarner Artikel, sog. Türken-Kappen, Mouchoirs, alle türkisch-roth gefärbten Artikel;

Toggenburger Artikel, sog. demi-cotons, printanières, gewebte mouchoirs etc.;

St. Galler Weißwaaren, sowohl glatte als brodirte, vorzüglich wohlfeile Waaren, seltener feinere Stikereien;

Ferner Seide, halbseidene Atlas und Atlasbänder. Außerdem werden noch schweiz. Uhren und Käse in Serbien importirt; letzterer nur als Luxuskäse.

Bisher wurden diese Artikel theils direkt, theils über Leipzig (Gewebe), wo die serbischen Käufer an den Messen sich damit versehen, eingeführt. In jüngster Zeit waren einige Schweizerhäuser sehr rührig, um neue Verbindungen in Serbien anzuknüpfen und das Absatzgebiet zu erweitern.

Ueber den Werth des schweizerischen Importes in Serbien besitzen wir nähere Angaben nicht. Laut den von der schweizerischen Gesandtschaft in Wien uns gemachten Mittheilungen haben England, Italien und Rußland sofort von der Offerte Serbiens Gebrauch gemacht und mit der Landesregierung Erklärungen ausgetauscht, mit welchen gegenseitig hinsichtlich der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Mäkler- und Lagergebühren, die örtlichen Abgaben und Zollformalitäten die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zugesichert wird. Vom schweizerischen Handel und der Industrie ist uns der Wunsch ausgesprochen worden, die Schweiz möchte ebenfalls eine solche Erklärung auswechseln. Der schweizerischen Gesandtschaft in Wien ertheilten wir nach näherer Prüfung der volkswirtschaftlichen Ver-

kehrs- und Rechtsverhältnisse Serbiens den Auftrag und Vollmacht, mit dem serbischen Geschäftsträger daselbst über ein ähnliches Provisorium, wie dasjenige, welches zwischen Serbien und den andern genannten Staaten abgeschlossen worden ist, zu negoziiren. Das Resultat der Unterhandlungen ist die provisorische Handelsübereinkunft vom 26. Juli / 7. August vorigen Jahres (siehe eidg. Gesezsammlung n. F., Bd. IV, S. 448).

Indem dieses Provisorium nur bis 1/13. Mai 1880 in Kraft bleibt, mußte baldigst auf eine Verlängerung desselben Bedacht genommen werden, und es wurden deßhalb bereits unterm 20. Februar und 21. April laufenden Jahres der schweizerischen Gesandtschaft in Wien die hiefür nöthigen Aufträge ertheilt. Theils wegen Abwesenheit des serbischen Geschäftsträgers von Wien, theils weil die serbische Regierung stark mit den innern Angelegenheiten beschäftigt war, verzögerte sich die Angelegenheit bis nach Ablauf des Provisoriums. Es hatte dies indessen keine Inkonvenienzen zur Folge, da die serbische Regierung mit der Polongation grundsätzlich einverstanden war. Am 29. Mai / 10. Juni laufenden Jahres wurde zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Wien und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Serbien eine Deklaration unterzeichnet und ausgewechselt, nach welcher die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Provenienz, welche nach Serbien eingeführt werden, und die Erzeugnisse serbischen Ursprungs oder serbischer Provenienz, welche nach der Schweiz eingeführt werden, hinsichtlich der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, sowie in Betreff der Wiederausfuhr, der Mäkler- und Lagergebühr, der örtlichen Abgaben und der Zollformalitäten der nämlichen Behandlung unterliegen, wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation. Es ist sodann in der Deklaration festgesetzt, daß dieselbe vom Tage der Unterzeichnung an für die Dauer eines Jahres in Kraft bleiben soll. Im Falle jedoch, daß sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine der beiden Regierungen ihre Absicht kund gegeben haben wird, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, bleibt sie für ein ferneres Jahr in Kraft, und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages, oder bis eine der beiden Regierungen dieselbe gekündet haben wird.

Die Deklaration enthält im Weitem die Bestimmung, daß die beiden Regierungen sich verpflichten, derselben erforderlichen Falls durch die gesetzgebenden Behörden des Landes die Genehmigung ertheilen zu lassen. Indem diese Deklaration möglicherweise für die Rechtsverhältnisse im Handelsverkehr mit Serbien längere Zeit maßgebend sein dürfte und in dieselbe die Bestimmung aufgenommen ist, daß

sie jeweilen wieder ein Jahr in Kraft bleibe, wenn sie nicht sechs Monate vorher gekündigt wird, so glauben wir die Deklaration Ihnen zur Genehmigung unterbreiten zu sollen.

Es bleibt uns noch übrig, die Verhältnisse auseinanderzusetzen, welche zu Gunsten dieser Uebereinkunft sprechen und uns veranlassen, Ihnen die Genehmigung derselben zu empfehlen.

1) Es ist vorab richtig, daß Serbien für den Absatz von schweizerischen Industrieerzeugnissen nur geringe Aussichten bietet, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Landes, als auch mit Rücksicht auf die bereits bestehende Konkurrenz. Bei der gegenwärtigen zollpolitischen Konstellation unserer Nachbarstaaten erscheint es aber als geboten, dahin zu streben, daß der bisherige Absatz in Serbien erhalten und wo immer möglich vermehrt werde.

2) England hat bereits einen definitiven Handelsvertrag mit Serbien abgeschlossen. In demselben ist festgesetzt, daß für die Einfuhr von folgenden englischen Waaren nach Serbien ein Werthzoll von 8 % zu entrichten sei: Metalle, Metallmanufakturen, Werkzeuge, Maschinen und Maschinenbestandtheile, Garne, sowie Gewebe aller Art, Töpferwaaren, Porzellan und raffiniertes Mineralöl. Alle andern Waaren englischer Provenienz unterliegen bei der Einfuhr in Serbien nach der Wahl des Importeurs entweder den speziellen Zöllen des bestehenden allgemeinen Tarifs, oder einem Zolle von 10 % ad valorem. Die Abgabe ad valorem ist vom Werthe des eingeführten Artikels am Produktions- und Fabrikationsorte zu bemessen, indem man diesem Werthe die Frachtspesen, Assekuranzspesen und Kommissionsauslagen zuschlägt.

Durch die Annahme der vorliegenden Uebereinkunft tritt die Schweiz in den Mitgenuß der Rechte, welche Serbien England gegenüber durch den berührten Vertrag eingeräumt hat.

3) Die Vertreter der schweizerischen Industrie und des Handels wünschen einmüthig, daß die Verkehrsverhältnisse mit Serbien durch eine Convention, wie die vorliegende, oder durch einen definitiven Vertrag geregelt werden.

4) Die Aktionsfreiheit der Schweiz in Zollsachen wird durch die Uebereinkunft in keiner Weise eingeschränkt.

5) Es sind uns überhaupt keine Nachtheile bekannt und keine solche geltend gemacht worden, welche mit der Annahme der Convention verbunden sein möchten.

Wir fügen schließlich bei, daß die nähern Untersuchungen hinsichtlich eines definitiven Vertrages, Zeitpunkt und Inhalt desselben im Gange sind.

Wir legen einen unserm Antrage entsprechenden Entwurf zum Bundesbeschlusse bei, und benutzen gleichzeitig den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Juni 1880.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Deklaration.



Da die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien das provisorische Uebereinkommen, welches die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern während der für die Unterhandlung und den Abschluß eines Handelsvertrages erforderlichen Zeitperiode regeln soll, zu verlängern wünschen, so haben die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Provenienz, welche nach Serbien eingeführt werden, und die Erzeugnisse serbischen Ursprungs oder serbischer Provenienz, welche nach der Schweiz eingeführt werden, sollen hinsichtlich der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, sowie in Betreff der Wiederausfuhr, der Mäkler- und Lagergebühr, der örtlichen Abgaben und Zollformalitäten der nämlichen Behandlung unterliegen, wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für die Dauer eines Jahres, von heute an gerechnet, abgeschlossen. Im Falle jedoch, daß sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine der beiden Regierungen ihre Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, bleibt es für ein ferneres Jahr noch in Kraft, und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages, oder bis eine der beiden Regierungen dasselbe gekündigt haben wird.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, die gegenwärtige Deklaration erforderlichen Falls durch die gesetzgebende Behörde ihres Landes genehmigen zu lassen.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Deklaration ausgefertigt und mit ihrem Siegel versehen.

Wien, den 29. Mai/10. Juni 1880.

Der außerordentliche Gesandte
und bevollmächtigte Minister
der schweiz. Eidgenossenschaft:

(Gez.) **v. Tschudi.**

Der außerordentliche Gesandte
und bevollmächtigte Minister
seiner Hoheit des Fürsten
von Serbien:

(Gez.) **Ph. Christstch.**



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**eine provisorische Handels-Convention zwischen der
Schweiz und Serbien.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
21. Juni 1880,

beschließt:

Art. 1. Der zwischen der Schweiz und Serbien am
29. Mai / 10. Juni 1880 abgeschlossenen provisorischen
Handelsübereinkunft wird hiemit die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend eine provisorische Handels-Convention zwischen der Schweiz und Serbien. (Vom 21. Juni 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1880
Date	
Data	
Seite	360-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.